

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Land Steiermark, 2026

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Referat Siedlungswasserwirtschaft

Das Land Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Förderungsrichtlinien für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft beschlossen.

Die Aktualisierung der Datenschutzbestimmungen erfolgte in der Sitzung am 22.10.2026.

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

1. Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung ist – unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels – der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen sowie die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Feuerlöschwasser.

Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Ausmaß hinaus zu belasten.

Die Förderung dieser Maßnahmen hat unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen, wobei die Funktions- und Werterhaltung bestehender siedlungswasserwirtschaftlicher Anlagen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung besondere Priorität besitzen.

Die Förderungsrichtlinien des Landes beziehen sich im Besonderen auf die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022 i.d.g.F. und auf die Technischen Richtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft jeweils gemäß §§13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes i.d.g.F. (UFG 93, BGBl. Nr.185/1993 i.d.g.F.), in weiterer Folge kurz als "Förderungsrichtlinien des Bundes" bezeichnet.

2. Gegenstand der Förderung

a. Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie Maßnahmen der Wasserversorgung gemäß § 4 (1) der Förderungsrichtlinien des Bundes.

b. Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen, sofern diese nicht bei Maßnahmen nach Punkt 2.a. berücksichtigt werden können.

c. Maßnahmen für Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen, sofern diese nicht bei Maßnahmen nach Punkt 2.a. berücksichtigt werden können.

d. Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für private Bewässerungszwecke zur Senkung von Verbrauchsspitzen in der Trinkwasserversorgung.

3. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten im Sinne der Förderungsrichtlinien des Bundes gemäß §5 Gemeinden, Verbände, Genossenschaften, Unternehmen sowie natürliche oder juristische Personen.

4. Förderungsansuchen und Unterlagen

a. Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines vollständigen Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erfolgt.

b. Dem Ansuchen auf Landesförderung gemeinsam mit einem Förderungsansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz sind Unterlagen gemäß den Bestimmungen des §8 der Förderungsrichtlinien des Bundes beizulegen.

c. Einem Ansuchen um eine Landesförderung für Maßnahmen einer kommunalen Abwasserentsorgung oder einer kommunalen Wasserversorgung gemäß Punkt 2.a. sind zusätzlich zu Punkt 4.b. nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelungen mit einer plausiblen Umrechnung auf eine durchschnittliche Benützungsgebühr pro m³ Abwasser/ Trinkwasser für das Musterhaus Steiermark.
- Kosten- und Leistungsrechnung des Förderungswerbers für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr, gemäß den Vorgaben der zuständigen Förderstelle des Landes.
- Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung oder für Förderungen gemäß §4 (1) Z 6 oder 13 bis 15 der Förderungsrichtlinien des Bundes oder für Landesförderungen für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen.

d. Dem Ansuchen um eine alleinige Landesförderung sind der für die Abwicklung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

5. Voraussetzungen

a. Die Förderung von Anlagen setzt den Nachweis voraus, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen des Landes zur Umsetzung gelangt.

b. Eine Landesförderung für Maßnahmen einer kommunalen Wasserversorgung oder kommunalen Abwasserentsorgung setzt den Nachweis voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung von den betroffenen Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften zumutbare Gebühren bzw. Entgelte eingehoben werden.

 Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung und für Förderungen gemäß §4 (1) Z 6 oder 13 bis 15 der Förderungsrichtlinien des Bundes und für Landesförderungen für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen.

 Als zumutbare(s) Gebühr / Entgelt wird ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von € 3,12 pro m³ ohne USt. bzw. ein(e) Wassergebühr / –entgelt von € 2,08 pro m³ ohne USt. vorgegeben. Für Förderungsansuchen, die in den Jahren 2026 und 2027 eingereicht werden, muss die Einhebung einer(s) zumutbaren Gebühr/Entgelts spätestens ab 01.01.2028 nachgewiesen werden.

c. Eine Landesförderung für Maßnahmen einer kommunalen Wasserversorgung oder kommunalen Abwasserentsorgung kann nur gewährt werden, wenn der Kostendeckungsgrad auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark nicht mehr als 150% aufweist.

 Dies gilt nicht für Genossenschaften mit bis zu 250 Hausanschlüssen zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung und nicht für Förderungen gemäß §4 (1) Z 6 oder 13 bis 15 der Förderungsrichtlinien des Bundes und für Landesförderungen für Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen.

d. Eine Landesförderung setzt die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Dienstnehmerschutz, Gewerbeordnung, Steiermärkisches Baugesetz, Vergaberecht, Recycling-Baustoffverordnung (Baurestmassen-Leitfaden) sowie die Anwendung von ÖNORMEN und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus.

e. Die gewährten Förderungen des Landes sind vom Förderungswerber entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinien zu verwenden.

f. Die Landesförderung von digitalen Leitungsinformationssystemen setzt voraus, dass die Übergabe der Daten nach den Bestimmungen der zuständigen Förderstelle des Landes in das geografische Informationssystem Steiermark (GIS) erfolgt und Aktualisierungen des digitalen Leitungsinformationssystems dem Land Steiermark zur Verfügung gestellt werden.

g. Eine Landesförderung für Maßnahmen zur Ableitung bzw. Bewirtschaftung von Regenwasser kann ab 01.01.2029 nur mehr gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark vorliegt.

h. Die Landesförderung von Einzelanlagen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien des Bundes setzt die Vorlage eines wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides voraus. Für Einzelanlagen ohne erforderliche wasserrechtliche Überprüfung ist eine dementsprechende Bestätigung der Funktionsfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Errichtung vorzulegen.

i. Eine Landesförderung für Reinvestitionen in einem öffentlichen Leitungsnetz zur Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung kann ab 01.01.2026 nur mehr gewährt werden, wenn das gesamte jeweilige Leitungsnetz in einem aktuellen digitalen Leitungsinformationssystem erfasst ist.

j. Eine Landesförderung für Maßnahmen zur kommunalen Wasserversorgung kann ab 01.01.2029 nur mehr gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Störfallmanagementplan für die Trinkwasserversorgung gemäß den Vorgaben des Landes Steiermark vorliegt.

6. Art und Ausmaß der Förderung

a. **Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung**
Beiträge des Landes im Ausmaß von 7% bis 12% der förderungsfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Punkt 2.a. dieser Richtlinie.

Die Förderungssätze des Landes werden jährlich von der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf Grundlage der Einwohner- und Einkommensdaten für jede Gemeinde ermittelt und veröffentlicht.

Gemeinden, Verbände und Genossenschaften erhalten für Maßnahmen gemäß Punkt 2.a. dieser Richtlinie eine Landesförderung bei

Errichtungen: 7%

Sanierungen/Erneuerungen oder Anpassungen an gestiegene abwasser-, trinkwasser- oder lebensmittelrechtliche Anforderungen: 7% – 10%

7%... bei einem Einkommenssteuerindex größer gleich 101%
8%... bei einem Einkommenssteuerindex größer gleich 97% und kleiner 101%
9%... bei einem Einkommenssteuerindex größer gleich 93% und kleiner 97%
10%... bei einem Einkommenssteuerindex kleiner 93%

Für Sanierungen/Erneuerungen wird ein Zuschlag in Abhängigkeit der Bevölkerungsentwicklung der jeweiligen Gemeinde gewährt:

2% – Zuschlag bei einem Einwohnerindex kleiner 100% (Bevölkerungsrückgang)
1% – Zuschlag bei einem Einwohnerindex größer gleich 100% und kleiner 102%

Steigerungsbeiträge des Landes im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen gemäß Punkt 2.a. dieser Richtlinie, für siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen, die im besonderen Landesinteresse stehen:

- Maßnahmen zur Versorgungssicherheit in der Trinkwasserversorgung
 Für überregionale Maßnahmen, die im Wassernetzwerk Steiermark 2050 ausgewiesen sind, kann der Steigerungsbetrag auf bis zu 25% der förderungsfähigen Investitionskosten erhöht werden.

b. **Digitale Leitungsinformationssysteme**
Beiträge des Landes im Ausmaß von 10% der förderfähigen Investitionskosten für die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems.

c. **Siedlungswasserwirtschaftliche Planungen**
Für Maßnahmen gemäß Punkt 2.b. dieser Richtlinie werden Landesbeiträge bis zu 50% der förderungsfähigen Investitionskosten, jedoch maximal € 5.000,- gewährt, sofern diese nicht bei der Förderung nach Punkt 6.a. Berücksichtigung finden.

Für Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepte, die gemäß den Vorgaben der zuständigen Förderstelle des Landes für sämtliche Siedlungsbereiche einer Gemeinde erstellt werden, kann ein erhöhter Landesbeitrag bis zu 80% der förderungsfähigen Investitionskosten, jedoch maximal € 8.000,- gewährt werden, sofern das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept bis 31.12.2028 vorgelegt wird.

d. **Einzelanlagen**

Beiträge des Landes für Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung bis 50 EW im Ausmaß von € 1.400,- für eine Abwasserreinigungsanlage, sofern das vollständige Förderungsansuchen bis 31.12.2026 und die vollständigen Endabrechnungsunterlagen bis 31.12.2027 vorgelegt werden.

Beiträge des Landes für Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW sowie für Einzelanlagen in Extremlagen bis zu 30% der förderfähigen Investitionskosten.

Beiträge des Landes für Einzelanlagen zur Wasserversorgung bis zum Ausmaß der Pauschalen gemäß den Förderungsrichtlinien des Bundes §6 Ziffer 4. Der zumutbare Eigenanteil beträgt zumindest € 3.500,- (ohne Ust.) pro Objekt.

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel für Einzelanlagen darf nicht höher sein als die förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen nachgewiesen werden können.

e. **Anschlussleitungen von natürlichen Personen**

Beiträge des Landes bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen von natürlichen Personen gemäß §5 Ziffer 6 der Förderungsrichtlinien des Bundes. Der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers beträgt zumindest € 3.500,- (ohne USt.) pro Objekt. Für Objekte mit mehr als zwei Wohnungen sowie für sonstige Nutzungen mit erhöhtem Abwasseranfall bzw. Wasserverbrauch ist ein entsprechend höherer zumutbarer Eigenanteil zu leisten. Der für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bzw. Trinkwasserversorgungsanlage zu entrichtende Anschlussbeitrag kann zur Verminderung des zumutbaren Eigenanteiles herangezogen werden.

f. **Maßnahmen zur Wiederherstellung nach Naturkatastrophen**

Beiträge des Landes bis zu 20% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen gemäß §4 Abs.1 Ziffer 14 der Förderungsrichtlinien des Bundes.

g. **Maßnahmen für Artesische Brunnenanlagen**

Beiträge des Landes können für Rückbauten oder Sanierungen von artesischen Brunnenanlagen gemäß Punkt 2.c. dieser Richtlinie gewährt werden, sofern die umgesetzten Maßnahmen bis 31.12.2027 beantragt werden und den Zielsetzungen des Arteser Aktionsprogramms 2.0 entsprechen.

Die Punkte 4. und 5. dieser Richtlinie gelten nicht für Maßnahmen für artesische Brunnenanlagen gemäß Punkt 2.c. dieser Richtlinie.

Beiträge des Landes für den Rückbau einer artesischen Brunnenanlage im Ausmaß von € 1.750,- sowie für die Herstellung eines Hausanschlusses im Ausmaß von bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Investitionskosten, jedoch maximal € 1.200,-.

Sofern die Gemeinde als Förderungswerber in koordinierender Funktion auftritt, beträgt die Pauschale € 2.000,- für den Rückbau einer artesischen Brunnenanlage.

Beiträge des Landes für die im Zuge einer Sanierung durchgeführten Neuerrichtung einer artesischen Brunnenanlage im Ausmaß von € 35,- pro Meter Bohrlochstrecke.

Die Kosten für eine wasserbautechnische Bauaufsicht bei Rückbauten von artesischen Brunnenanlagen sind zur Gänze, jedoch bis max. € 800,- pro artesischer Brunnenanlage förderungsfähig.

Die Höhe der Landesförderung – Summe aller Pauschalen bzw. Förderanteile – beträgt maximal € 5.000,- pro artesischer Brunnenanlage.

h. **Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser**
Beiträge des Landes für Maßnahmen für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für private Bewässerungszwecke (Gartenbewässerung) in vom Land Steiermark ausgewiesenen Maßnahmengebieten zur Senkung von Verbrauchsspitzen in der Trinkwasserversorgung im Ausmaß von bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten bzw. maximal € 1.000,-, sofern mindestens 5 m³ Speichervolumen zur Verfügung stehen.

Die Förderungsabwicklung erfolgt über die jeweiligen Gemeinden als koordinierende Stelle. Von der Förderstelle des Landes werden jährlich die dafür zur Verfügung stehenden Mittel bekanntgegeben.

Die Punkte 4. und 5. dieser Richtlinie gelten nicht für Maßnahmen für private Regenwasser Speicherungen und Nutzungen gemäß Punkt 2.d. dieser Richtlinie.

7. Auszahlung der Förderung

Die Genehmigung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die zuständige Förderstelle des Landes voraus und wird der Förderungsanspruch erst durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages wirksam. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht.

Die Auszahlung der Landesbeiträge erfolgt gemäß den im Vertrag festgesetzten Förderungsbeträgen und Bedingungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen in Raten auf die Dauer von bis zu 15 Jahren, ausgenommen Förderungen nach Punkt 6.c. bis 6.h. dieser Richtlinie.

Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach einer Endüberprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung festgestellt.

8. Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Der Förderungswerber ist verpflichtet zu melden, wenn eine geförderte Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage nicht widmungsgemäß betrieben wird bzw. die Voraussetzungen für eine Förderung in Bau und/ oder Betrieb nicht eingehalten bzw. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden.

Die Übertragung von Eigentum an vom Land Steiermark geförderten Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen ist der zuständigen Förderstelle des Landes vorab anzuzeigen. Bei Widerspruch mit den Zielsetzungen und Bedingungen der Förderungsrichtlinien kann die Landesförderung rückgefordert werden.

9. Datenschutz

Für die Beurteilung maßgebliche Daten
Für die Beurteilung und Abwicklung der Förderung werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet, soweit sie für die jeweilige Maßnahme erforderlich sind:
Identitäts-, Vertretungs-, Adress- und Kontaktdaten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber sowie ihrer Vertretungen; Bankverbindung und Zahlungsdaten; Eigentums-, Nutzungs- und Vertretungsrechte; projektbezogene Grundstücks-, Standort- und Anlagendaten; personenbezogene Angaben in Bewilligungen, technischen Berichten, Plänen, Rechnungen, Zahlungs- und Kostennachweisen sowie Prüf- und Abrechnungsunterlagen. Die erforderlichen Nachweise je Maßnahmenart ergeben sich aus Punkt 4 und den Durchführungsbestimmungen. Hinzu kommen die nachstehend bezeichneten Registerdaten.

Registerabfragen
Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:
Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen
Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

Datenschutz, Transparenzdatenbank
Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung - DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz - StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:
an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit;
zur Abstimmung der Förderungsabwicklung mit der Bundesförderung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie zur koordinierten Abwicklung der betroffenen Landesförderungsmaßnahmen an die jeweils zuständige Gemeinde (§ 15 Abs. 7 StFTG 2025);

Informationsfreiheit
Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Veröffentlichung am Transparenzportal – Korrekturvorschlag
Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen werden nach Maßgabe des § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht. Maßgeblich sind die dort geregelten Leistungsarten, Betragsgrenzen und Ausnahmen.

Speicherfrist und Rechtsschutz
Die Daten werden als Grundlage für zukünftige Förderungsabwicklungen gemäß den Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft gespeichert.
Allgemeine Informationen zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (https://datenschutz.stmk.gv.at).

10. Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Für die Behandlung der Ansuchen um Landesförderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderungsantrages bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entscheidend.

Für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien werden von der zuständigen Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen erlassen.

11. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind Geschlechtsneutral zu verstehen.

Impressum

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43
8010 Graz
www.wasserwirtschaft.steiermark.at | abteilung14@stmk.gv.at

Redaktion
Abteilung 14, Referat Siedlungswasserwirtschaft
Leitung: Dipl.-Ing. Peter Rauchlatner

Coverbild: gettyimages.at / abadonian; Dzurag